

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Künstliche Intelligenz, M.Sc.
Hochschule: AKAD Hochschule Stuttgart - staatlich anerkannt
Standort: Stuttgart
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen muss auch im Fall von in Bachelor- und Diplomstudiengängen erbrachten Leistungen auf Basis einer Prüfung auf wesentliche Unterschiede erfolgen. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag, § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO i.V.m. § 35 Abs. 1 LHG Baden-Württemberg)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind größtenteils gleichfalls plausibel.

Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung:

Gemäß § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung werden in Übereinstimmung mit der Lissabon-Konvention in anderen Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, wenn „hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen.“ Im Fall von in einem Bachelor- oder einem Diplomstudiengang wird davon gemäß § 4

der programmspezifischen Studien- und Prüfungsordnung insoweit abgewichen, dass diese Leistungen nicht aufgrund einer Prüfung auf wesentliche Unterschiede, sondern aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden. Eine solche Unterscheidung widerspricht dem Diktum einer kompetenzorientierten Anerkennung und ist weder in der Lissabon-Konvention, die nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkVO zu berücksichtigen ist, noch in § 35 Abs. 1 LHG Baden-Württemberg angelegt.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Auf Basis des Akkreditierungsberichts offene Fragen zur Labororganisation wurden durch ein nachgereichtes Laborkonzept von der Antragstellerin zufriedenstellend geklärt.